



Mitteilungsblatt

Richtlinie des Rektorates über die Förderung von Auslandsbeziehungen von Universitätslehrern und Wissenschaftlern der Montanuniversität Leoben

Mit diesem Mitteilungsblatt tritt das Mitteilungsblatt vom 8.9.2010, Stück Nr. 135 (Richtlinie des Rektorates über die Förderung von Auslandsbeziehungen von Universitätslehrern, Wissenschaftlern und Studierenden der Montanuniversität Leoben) außer Kraft.

Allgemeines:

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Anträge auf Zuerkennung eines Stipendiums oder einer finanziellen Unterstützung eines Auslandsaufenthaltes und sonstige damit in Zusammenhang stehende Erklärungen und Schriftsätze der Antragsteller gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sind im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit rechtzeitig und vollständig einzubringen, und zwar bis längstens 17. Juni für das Sommersemester 2011 und bis 15. September für das Wintersemester 2011/12. Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden (Fallfrist!).

Die Zuerkennung eines Stipendiums oder einer finanziellen Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt zum Zweck der Arbeit an Drittmittelprojekten ist ausgeschlossen.

Die Zuerkennung der Stipendien und finanziellen Unterstützungen von Auslandsaufenthalten erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund der Bewerbungen der Antragsteller. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

I. Anträge auf finanzielle Unterstützung eines Auslandsaufenthaltes von Universitätslehrern und Wissenschaftlern im Sommersemester 2011

Anträge auf finanzielle Unterstützung eines Auslandsaufenthaltes von Universitätslehrern und Wissenschaftlern im Sommersemester 2011 können – so sie nicht bereits eingebracht und genehmigt wurden - bis 17. Juni 2011 im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit eingebracht werden. Bereits eingebrachte, aber noch nicht genehmigte Anträge werden automatisch berücksichtigt und müssen nicht noch einmal eingereicht werden.

Die Auslandsaufenthalte von Universitätslehrern und Wissenschaftlern können von der Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für folgende Zwecke finanziell unterstützt werden:

- a) Für den Besuch von Kongressen, Tagungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, wenn auf diesen auch ein Vortrag gehalten wird.
Das Thema ist im Antrag anzugeben.
- b) Für Reisen zur Anbahnung und Betreuung bereits bestehender Kooperationen.
Das Kooperationsprojekt ist im Antrag anzugeben.
- c) Für das Studium neuer wissenschaftlicher Methoden und didaktischer Arbeitsbereiche sowie zur Schulung in der Bedienung von wissenschaftlichen Geräten.
Dem Antrag ist ein entsprechender Arbeitsplan beizulegen.

Umfang der Leistungen:

Reisekostenzuschuss maximal bis zur Höhe des Anspruches nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes.

II. Anträge auf finanzielle Unterstützung eines Auslandsaufenthaltes von Universitätslehrern und Wissenschaftlern im Wintersemester 2011/12

Anträge auf finanzielle Unterstützung eines Auslandsaufenthaltes von Universitätslehrern und Wissenschaftlern im Wintersemester 2011/12 können – so sie nicht bereits eingebracht und genehmigt wurden - bis 15. September 2011 im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit eingebracht werden.

Die Auslandsaufenthalte von Universitätslehrern und Wissenschaftlern können von der Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für folgende Zwecke finanziell unterstützt werden:

- a) Für den Besuch von Kongressen, Tagungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, wenn auf diesen auch ein Vortrag gehalten wird.
Das Thema ist im Antrag anzugeben.
- b) Für Reisen zur Anbahnung und Betreuung bereits bestehender Kooperationen.
Das Kooperationsprojekt ist im Antrag anzugeben.
- d) Für das Studium neuer wissenschaftlicher Methoden und didaktischer Arbeitsbereiche sowie zur Schulung in der Bedienung von wissenschaftlichen Geräten.
Dem Antrag ist ein entsprechender Arbeitsplan beizulegen.

Umfang der Leistungen:

Reisekostenzuschuss maximal bis zur Höhe des Anspruches nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes.

III. Internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Universitäten, Universitätslehrern und Wissenschaftlern im Wintersemester 2011/12

1. Voraussetzungen:

Mit den beteiligten Universitäten müssen bereits entsprechende Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder zumindest in einem Rohentwurf konzipiert sein.

Anträge für das Wintersemester 2011/12 müssen bis 15. September 2011 im Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit eingebracht werden.

2. Umfang der Leistungen:

2.1. Incomings:

Jeder ausländische Forscher erhält eine Pauschalvergütung in der Höhe von € 73.- am Tag, längstens für 10 Kalendertage. Diese Vergütung soll den durch den Auslandsaufenthalt bedingten Mehraufwand (zumindest) teilweise abgelden.

2.2. Outgoings:

Es gilt die Reisegebührevorschrift des Bundes (RGV 1955).

Für das Rektorat
O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. W. Wegscheider